

MITANNI

von Egbert von Weiher (Marburg)

Die ursprüngliche Anregung zu diesem Thema ging von dem Jubilar, der mein zweiter Lehrer geworden ist, aus, als er mich vor längerer Zeit einmal auf die drei Begriffe „Hurri“, „Mitanni“ und „Hanigalbat“ und die damit zusammenhängenden Fragen aufmerksam machte.

Auf den ersten Blick scheint es ein fruchtloses Unterfangen, das Thema erneut aufzugreifen, nachdem darüber immer wieder Überlegungen angestellt wurden und ein breiteres Schrifttum vorliegt¹. Ich muß jedoch gestehen, daß all diese Untersuchungen mir keine Klarheit zu geben vermochten, — im Gegenteil: es herrscht eine gewisse Unklarheit, um nicht zu sagen: Unordnung, — indem nämlich vielfach geäußert wird, daß die drei genannten Begriffe mehr oder weniger promiscue gebraucht würden, daß sie ohne nähere Bestimmung identisch seien².

Bei der Ausarbeitung des Stichwortes „Hanigalbat“ (RIA, Bd. 4) ergaben sich mir einige neue Gesichtspunkte, die mich veranlaßten, der Sache weiter nachzugehen.

Ein geistreicher Vorschlag ging dahin, diese drei Begriffe so zu definieren, daß man darin sozusagen „drei Bedeutungsinhalte“ eines einzigen Begriffes zu sehen hätte: Hanigalbat sei der „geographische Name“,

¹ Die wichtigste Literatur (mit den hier gebrauchten Abkürzungen in Klammern dahinter):

M. C. Astour, JNES 31, 1972, 102ff.; H. Brunner, MIO 4, 1956, 323ff.; R. F. O'Callaghan, Aram Naharaim (= Analecta Orientalia 26, 1948), 51ff.; I. J. Gelb, Hurrians and Subarians (= HaS), 70ff.; A. Goetze, JCS 11, 1957, 66ff.; W. Helck, Die Beziehungen Ägyptens zu Vorderasien im 3. und 2. Jahrtausend v. Chr. (= Beziehungen), 117f. und 275–296; F. Imparati, I Hurriti; A. Kammenhuber, Die Arier im Vorderen Orient (= Arier), 61ff.; H. Klengel, Geschichte Syriens im 2. Jahrtausend v. u. Z. (= Geschichte), Bd. I 175ff.; Bd. III 171ff.; B. Landsberger, JCS 8, 1954, 31ff.; 47ff.; 106ff.; H. Otten, Hethiter, Hurriter und Mitanni (in: Fischer Weltgeschichte, Bd. 3, 1966; Die Altorientalischen Reiche II, = FWG), 128ff.; E. Weidner, Ugar. 6, 1969, 519ff. — (Weitere Literatur findet sich in den hier genannten Beiträgen).

² Z.B. A. Kammenhuber, Arier, S. 72; M. Astour, JNES 31, 103.

Mitanni bezeichne den „politischen status“, Ḫurri schließlich umschreibe das „ethnische Element“³.

Soviel Wahres an dieser Beobachtung ist, so ist sie dennoch nur mit Vorsicht zu genießen. Denn die Identität der drei Begriffe wäre damit noch nicht bestätigt. Es wäre nur ein Versuch, die Identität aufzulösen, etwa, wie man eine Zahl, eine Einheit 6 in 3×2 auflösen kann. Ist jedoch diese Einheit „bestimmt“, z.B. 6 x, ist eine Auflösung in 2a, 2b, 2c nicht möglich. Das gleiche gilt auch umgekehrt. Im folgenden soll nun untersucht werden, ob diese einfache Rechnung auf die Begriffe Mitanni und Ḫanigalbat — für Ḫurri steht ein solcher Versuch noch aus — anwendbar ist.

Wann und wie sich der Aufstieg Mitannis zu einem mächtvollen Staatswesen vollzogen hat, ist noch nicht genauer zu fassen. Fest steht aber, daß im 16. und 15. Jahrhundert das ganze nördliche Mesopotamien, einschließlich des syrischen Raumes, unter hurritischem Einfluß stand. Inwieweit das hurritische „Herrschaft“ bedeutete, ist nicht immer konkret zu sagen. Immerhin heißt es aber in der Idrimi-Statue (Idr. 43ff.), daß Idrimi mit „Baratarna, dem starken König, dem König der Ḫurri-Leute“ nach 7-jähriger Feindschaft einen Vertrag geschlossen habe. Dieser Baratarna ist wahrscheinlich wohl derselbe König, dessen Tod in Nuzi zur Datierung herangezogen wurde: „zur Zeit, da der König Baratarna starb und verbrannt wurde“ (HSS 13, 165, 3 ff.)⁴.

Ob es sich indessen bei diesem Baratarna um einen „Mitanni“-König handelt, ist nicht ganz sicher. Gewöhnlich wird er aber zur „Dynastie“ der Mitanni-Könige gerechnet⁵.

Nun gibt es ein in Nuzi gefundenes Siegel, dessen Legende lautet: „Šaušatar, Sohn des Parsatatar, König (von) *Ma-i-ta-ni*“ (HSS 9, 1). Der gleiche Name erscheint auch in Alalah, wo in einem Text „vor Šauštar, dem König“ ein Prozeß geführt wird (Al.T. 13, 1ff.). Bemerkenswert ist die Tatsache, daß dieser Text (ebenso wie Al.T. 14) nicht mit dem — aus Nuzi bekannten — Siegel dieses Königs versehen ist, sondern ein anderes Siegel trägt: „Šuttarna, Sohn des Kirta, König (von) *Ma-i-ta-ni*“⁶.

Damit sind zunächst die Angaben über *Ma-i-ta-ni* erschöpft.

³ F. Imparati, I Hurriti, 34ff.; vgl. I. J. Gelb, HaS, 75.

⁴ Vgl. noch Al.T. 3, 40.

⁵ Während z.B. H. Otten, FWG III, 134 Baratarna in die Herrscherfolge der Mitanni-Könige einreihet (vgl. auch G. R. Meyer, MIO 1, 1953, 123), stellt A. Kammenhuber, Arier, S. 68, neben eine Spalte mit Mitanni-Königen eine eigene Spalte „Andere Hurri-Länder“.

⁶ Allgemein als „dynastic seal“ bezeichnet, vgl. A. Kammenhuber, Arier, S. 63.

Rekonstruieren läßt sich daraus etwa soviel: es werden verschiedene Namen von Königen genannt, von denen einige den Zusatz tragen: „König (von) *Ma-i-ta-ni*“. Vielleicht sind Kirta und sein Sohn Šuttarna die ältesten Könige (von) *Ma-i-ta-ni*, über die jedoch weiter nichts bekannt ist, ebensowenig wie über den Vater des Šauštar. Daß dieser letztere aber eine kraftvolle Herrscherpersönlichkeit gewesen sein muß, geht aus dem Umfang seines „Reiches“ hervor, dessen Grenzen im Osten den Bereich von Nuzi umfaßten, fast ganz Assyrien einschlossen, im Westen bis an das Mittelmeer reichten und im Norden sich bis etwa zum Euphratknie erstreckten⁷.

An dieser Stelle muß nun gesagt werden, was eigentlich schon längst hätte auffallen müssen. In der Literatur über Mitanni/Ḫanigalbat (s. Anm. 1) war mehr oder weniger stillschweigend eine Identität der beiden Begriffe vorausgesetzt worden. Um so mehr aber sollte man stutzig werden, daß der Name „Mitanni“ als Bezeichnung des Landes z.B. in Nuzi m. W. nie vorkommt. Besonders auch Al.T. 13, 4: *aš-šum ha-ni-gal-ba-tu-ti-šu*, „wegen seiner Zugehörigkeit zu Ḫanigalbat“ — und das vor Šauštar, dem König (von *Ma-i-ta-ni*) — sollte zu denken geben. Schließlich ist noch hinzuzufügen, daß in den oben genannten Siegellegenden *Ma-i-ta-ni* immer ohne das Determinativ KUR „Land“ steht⁸.

Dafür scheint es nur eine Erklärung zu geben: man kannte zu dieser Zeit gar kein „Land *Ma-i-ta-ni/Mitanni*“, sondern nur Ḫanigalbat⁹. Nimmt man diese Feststellung als Ausgangspunkt, dann wird verständlich, warum z.B. Tušratta, der sich in seinen Briefen immer als „König von Mitanni“ bezeichnete¹⁰, an den Stellen, wo er dem ägyptischen Pharao gegenüber sein Land nennt¹¹, den Namen „Ḫanigalbat“ einsetzt¹²; ebenso wird dann klar, warum Idrimi den Baratarna als „König

⁷ Siehe E. Weidner, Ugar. 6, 520f.; vgl. Verf., RIA, Bd. 4 sub Ḫanigalbat.

⁸ Warum A. Goetze, JCS 11, 1957, S. 67 bei der Umschrift der Siegellegenden das Determinativ KUR setzt, ist mir unerklärlich.

⁹ Damit wird die von W. Helck, Beziehungen, S. 117 (s. auch H. Brunner, MIO 4, 1956, 323ff.; M. C. Astour, JNES 31, 1972, 104) gebotene Stelle — im übrigen in zerstörtem Kontext — als ältester Beleg für „Mitanni“ in Ägypten hinfällig. — Im übrigen ist für die Beleglage und die Datierung des Namens Mitanni in ägyptischen Texten auf die Tabelle von J. A. Wilson, ANET², 1955, 243 zu verweisen.

¹⁰ EA 17, 3; 19, 5; 20, 3; 21, 5; 22 IV 44; 23, 4; 24 I 3, III 103ff. (in hurritischer Sprache!), IV 127 aber: KUR *Ḫur-wu-u-hé e-wi-ir-ni*; 25 IV 66; 26, 2; 27, 2; 28, 4; 29, 2.

¹¹ EA 20, 17; 29, 49; nicht sicher: 18, 9.

¹² Vgl. dazu A. Kammenhuber, Arier, S. 73 mit Anm. 231.

der Hurri-Leute“ und nicht als „König (von) *Ma-i-ta-ni/Mitanni*“ bezeichnete. Tušratta nannte für sein Land den Namen, welchen man in den durch das Akkadische (als offizieller Schriftsprache) miteinander verbundenen Ländern allgemein kannte; und Idrimi kannte keinen anderen König als den „der Hurri-Leute“. Dabei taucht die Frage auf, ob Ḫanigalbat vielleicht nur ein Teil des „Mitanni-Reiches“ war. Es wird darauf zurückzukommen sein.

Demnach besteht kein Anlaß, *Ma-i-ta-ni* (vor Tušratta?) als „Landesnamen“ aufzufassen. Eher könnte man daran denken, *Ma-i-ta-ni* als Stammesnamen(?) oder als Ortsnamen(?) oder gar nur als „Epitheton“ zu verstehen — vielleicht im Zusammenhang damit, daß die Könige (von Mitanni) gegenüber der hurritischen Bevölkerungsschicht „arische“ Namen tragen¹³.

Wahrscheinlich erst zur Zeit Tušrattas beginnt sich der Name Mitanni als „Landesname“ einzubürgern, — aber, wie gleich zu zeigen sein wird, nur aus einer ganz bestimmten Blickrichtung:

Ein Beleg dafür stammt aus Alalah (Al.T. 224, 1; Rs. 5)¹⁴, wo es heißt, daß Leute *ina KUR mi-ta-ni illakū* „nach Mitanni gehen“. — Diejenigen Belege in den Briefen der Amarna-Korrespondenz, in denen Mitanni als „Land“ erwähnt wird, stammen alle aus dem syrisch-palästinensischen Raum! Sie enthalten an den Pharaos gerichtete Nachrichten und Meldungen über kriegerische Ereignisse und Vorgänge, die sich in Mitanni abspielten¹⁵. Das kann aber erst gegen Ende der Regierungszeit Tušrattas gewesen sein, als dieser mit den Hethitern in Auseinandersetzung geriet.

Der Feststellung (RIA, Bd. 4 sub Ḫanigalbat), daß „Ḫanigalbat die Bezeichnung des . . . Gebetes ‚von außen‘ her ist, während Mitanni eine Benennung ‚von innen‘ her, d. h. eine Eigenbezeichnung des Landes von seiten seiner Könige ist“, wird damit aber nicht widersprochen.

Der Begriff Mitanni ist aber noch aus einer anderen Blickrichtung zu betrachten: aus der der Hethiter.

In den Boğazköy-Texten ist die Nennung des Namens „Mitanni“ zuerst in Vertragstexten Šuppiluliumas I. zu finden. In dem Vertrag mit

¹³ Zu Versuchen einer Deutung des Namens Mitanni s. M. C. Astour, JNES 31, 1972, 106 mit Anm. 39, mit weiterer Literatur.

¹⁴ Zur Datierung der Texte aus Alalah (Schicht III und II!) s. B. Landsberger, JCS 8, 1954, 54.

¹⁵ EA 54, 38ff.; 56, 36ff.; 58, 4f.; 76, 14f.; 86, 12; 90, 19f.; 95, 27ff.(?); 101, 10; 104, 19ff.; 109, 5ff.; 116, 70ff.; sehr unsicher dagegen EA 75, 35ff.; 85, 51ff.; vgl. noch A. Kammenhuber, Arier, S. 73 mit Anm. 229.

Mattiwaza (KBo I 1 und Dupl. = E. Weidner, PDK 2ff.) berichtet der hethitische König darüber, wie er zur Zeit des Tušratta, des Königs von Mitanni, „sich furchtbar machte“ und gegen dieses Land zu Felde zog. In den dadurch entstandenen Wirren sei Tušratta umgekommen, in das Land begännen sich bereits Assyrer und Alšeer zu teilen. Da habe er (Šuppiluliuma) dem Mattiwaza — seinem jetzigen Vertragspartner, der sich in seiner Not an ihn gewandt habe — auf den Thron der Mitanni-Könige verholfen. — Wie er dazu kam, in Mitanni einzugreifen, begründete Šuppiluliuma in seinem Vertrag mit Tette von Nuhašši (KBo I 4 und Dupl. = PDK 58ff.).

Schwieriger hingegen ist die zeitliche Einordnung eines weiteren Vertragstextes (KUB XXXVI 127), wo Vs. 11 Mitanni erwähnt wird, worin aber vor allem ein Šunaššura genannt wird; der Name des hethitischen Königs ist jedoch nicht erhalten. Verschiedentlich bemühte man dafür — neben dem aus KBo I 5 (und Dupl. = PDK 88ff.) bekannten Vertragspartner Šuppiluliumas — einen „zweiten“ Šunaššura¹⁶. Wahrscheinlicher aber ist, daß es sich in KUB XXXVI 127 um ein und denselben hethitischen König wie in KBo I 5 handelt, nämlich Šuppiluliuma, ebenso wie es wohl auch ein und derselbe Šunaššura von Kizzuwatna sein wird¹⁷. — Wie einerseits in den Boğazköy-Texten m. W. kein Beleg für Mitanni zu finden ist, der älter als Šuppiluliuma I. ist, ist andererseits in den Texten Šuppiluliumas nirgend Ḫanigalbat belegt.

Bei der weiteren Durchsicht der Boğazköy-Texte fällt auf, daß seit Muršili II. die gewöhnliche Bezeichnung des Landes nicht mehr Mitanni ist, sondern Ḫanigalbat. Mitanni wird nur noch in historischen Rückblicken, die in die Zeit Šuppiluliumas zurückreichen, genannt, etwa in den Annalen (KBo III 4 = A. Götze, Die Annalen des Muršiliš, I 16, III 47, 68, 95). Hierher ist auch KBo XIV 13 II 10 (s. H. G. Güterbock, JCS 10, 1956, S. 88 Nr. 13) zu stellen, wo Muršili die „Mannestaten“ seines Vaters Šuppiluliuma berichtet¹⁸. — In anderen Texten aus der Zeit Muršilis II. findet sich der Name Mitanni in Gebeten: KUB XXIV 3 II 27, 33 (s. O. R. Gurney, AAA 27, 1940, S. 28); — KUB XV 34 I 52 (s. A. Goetze, ANET², 1955, 351ff.); — KBo II 36 I 7 (s. F. Sommer, ZA 33, 1921, 102). — Unsicher ist KUB XXIII 79 Rs. 3.

Betrachtet man schließlich den Vertrag Muršilis II. (Muwatalli) mit Talmišarruma von Halab (KBo I 6 + 21/c = E. Weidner, PDK 80ff. und H. Klengel, ZA 56, 1964, 213ff.), worin der Name Mitanni mit

¹⁶ Siehe z.B. G. R. Meyer, MIO 1, 1953, 109f.

¹⁷ Vgl. G. R. Meyer, l. e. 123.

¹⁸ Siehe noch H. G. Güterbock, JCS 10, 1956, S. 84, Fragment 26, Z. 11f. (?).

Hanigalbat wechselt, so geht doch aus dem Inhalt hervor, daß man in den Boğazköy-Texten einigermaßen deutlich zwischen beiden Begriffen unterschied: Mitanni ist (rückblickend) die Bezeichnung des „feindlichen“ Nachbarstaates, Hanigalbat ist der Name des Reststaates nach der Wiedereinsetzung Mattiwazas unter hethitischer Schutzherrschaft. Dazu ist weiter zu sagen, daß Mitanni als „Landesname“ nach Šuppiluliuma seine frühere Gültigkeit, ja, seine Berechtigung verloren hat, und daß die Texte dieser Situation Rechnung tragen. Vielleicht darf man danach sogar die Feststellung treffen, daß der Name Mitanni in den Texten aus Boğazköy „original“ nur bei Šuppiluliuma ist. Das hat schließlich noch eine weitere Konsequenz, nämlich hinsichtlich der Datierung des „Kikkuli“-Textes (KUB I 13+, s. A. Kammenhuber, Hipp. Heth., 1961), wo Vs. 1–2 ein „Pferdetrainer aus dem Land Mitanni“ genannt wird. Wie H. G. Güterbock (JAOS 84, 1964, 269, Anm. 8) feststellte, ist der Text nicht vor 1400 zu datieren. Vielleicht ist es nun möglich, das Datum noch genauer zu fassen: in der Regierungszeit Šuppiluliumas I. — vielleicht in Zusammenhang mit den „Flüchtlingen“, die Mattiwaza mitbrachte, als er sich dem hethitischen König unterwarf¹⁹.

Am Ende²⁰ würde sich folgendes Resultat ergeben: Die beiden Namen Mitanni und Hanigalbat erscheinen fast gleichzeitig in den Texten, wobei jedoch Mitanni ursprünglich kein „Landesname“ war. Der Name des Landes ist Hanigalbat²¹. Eine sehr grobe Linie könnte man ziehen, wollte man beide Begriffe räumlich differenzieren: Hanigalbat ist — von Mitanni aus gesehen — die Landesbezeichnung im Osten und Südosten (Nuzi und Assyrien), Mitanni der Name im Süd- und Nordwesten (Syrien-Palästina und Anatolien). Aber eine solche Einteilung ist irreführend. Mitanni ist nur bei Šuppiluliuma I. und im Syrisch-Palästinensischen Raum nur wirklich Mitanni. Da nach der Eroberung Mitannis durch Šuppiluliuma vom Mitanni-Reich nur ein „Reststaat“ übrig blieb, der „Hanigalbat“ hieß, legt das den Schluß nahe, daß Hanigalbat das „Kernland“, d. h. besser: der Ausgangspunkt der Mitanni-Könige gewesen sei, ohne jedoch zugleich auch deren ursprüngliche „Heimat“ zu sein.

¹⁹ Vgl. etwa PDK 42, 31.

²⁰ Die Erwähnung von Mitanni statt Hanigalbat bei Tiglatpileser I. (AKA 85, 63) dürfte lediglich historische Reminiszenz sein.

²¹ Für das Alter der Belege, in denen Hanigalbat erscheint, vgl. RIA, Bd. 4 s. v.